

Allgemeine Geschäftsbedingungen der F. Gladtfeld GmbH

I. Geltungsbereich / Allgemeines

1. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) gelten nur im geschäftlichen Verkehr mit Unternehmern, Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und / oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch Ware), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (433, 651 BGB).

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und / oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Käufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.

Unsere AGB gelten im Übrigen ausschließlich.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben.

Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

2. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Besteller uns gegenüber abzugeben sind (Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung.

Auch ohne derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

Dies gilt auch, wenn wir dem Besteller Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweise auf DIN-Normen, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen - auch in elektronischer Form) überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

2. Maßgeblich für den Auftrag ist die schriftliche Bestätigung.

Hat der Besteller Einwendungen gegen den Inhalt der Auftragsbestätigung, so muss er dieser unverzüglich widersprechen.

Andernfalls kommt der Vertrag nach Maßgabe der Auftragsbestätigung zu Stande.

3. Nach Auftragserteilung sind Änderungen hinsichtlich des Liefergegenstandes nur mit unserer Zustimmung möglich.

Dadurch entstehende Mehrkosten sind im Folgenden vom Besteller zu tragen.

III. Preise

1. Die Preise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhr - Nebenabgaben und Verpackungen zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, soweit nichts Besonderes vereinbart ist.

Die Preise sind unter Voraussetzung stabiler Preisverhältnisse kalkuliert.

Erhöhen sich nach Annahme des Angebots durch den Besteller oder nach Auftragsbestätigung vor dem tatsächlichen Liefertermin die Preise (etwa Materialpreis, Arbeitslöhne, Fertigungskosten o. ä.) wesentlich, so werden wir uns mit dem Besteller über eine Anpassung der Preise und der Kostenanteile verständigen.

Im Übrigen sind wir bei neuen Aufträgen (Anschlussaufträgen) nicht an die vorherigen Preise gebunden.

Beim Versandkauf (IV Ziff. 1) trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggfls. vom Käufer gewünschten Transportversicherung.

Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentlichen Abgaben trägt der Käufer.

Transport und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Käufers, ausgenommen sind Paletten.

2. Zahlungen auch für Teillieferungen sind, soweit nichts anderes bestellt und sowie wir nichts anderes bestätigt haben, innerhalb von 10 Tagen nach Abrechnungsdatum mit 2 % Skonto, bzw. innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug in Bar oder durch Überweisung zu leisten.

Bei Lieferungen ins Ausland gilt abweichend hiervon generell, dass die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug, in Bar oder durch Überweisung zu leisten ist.

Sofern Werkzeugkosten anfallen und diese berechnet werden, kann hierauf keinerlei Skonto gezogen werden.

3. Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist kommt der Besteller in Verzug.

Der Kaufpreis ist während des Verzugs vom jeweils geltenden Verzugssinssatz zu verzinsen.

Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.

Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§§ 353 HGB) unberührt.

4. Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als ein Anspruch rechtskräftig festgestellt und bestritten ist.

Bei Mängeln der Lieferung bleibt VIII Ziff. 6 zunächst unberührt.

5. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach dem gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und - ggfls. nach Fristsetzung - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben hiervon unberührt.

IV. Liefer- und Abnahmepflicht

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist Bünde, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

Jede Lieferung erfolgt auf Rechnung und auf Gefahr des Bestellers.

Auf Verlangen und auf Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt und soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt die Art der Versendung, insbesondere Transportunternehmen, Versand, Verpackung selbst zu bestimmen.

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über.

Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.

Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

Die Übergabe bzw. Abnahme besteht gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

3. Kommt der Besteller in Annahmeverzug und unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen vom Besteller zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendung (Lagerkosten) zu verlangen.

Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendung, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt.

4. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart, bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben.

5. Sofern wir verbindliche Lieferfristen, aus Gründen die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (nicht Verfügbarkeit der Leistung), werden wir den Besteller unverzüglich hierüber unterrichten und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen.

Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers werden wir unverzüglich erstatten.

Als Fall der Nicht-Verfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne, wird insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kontokorrentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben.

Unsere gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrages beim Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und / oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

Unberührt bleiben auch die Rücktritts- und Kündigungsrechte des Bestellers gem. VIII.

6. Der Eintritt unseres Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.

VI. Sicherungsrechte

1. Die Lieferung bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Besteller zustehenden Ansprüche, auch wenn der Kaufpreis für die besondere bezeichnete Forderungen bezahlt ist.

Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenes Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für unsere Saldorechnung.

Eine Be- und Verarbeitung durch den Besteller erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB in unserem Auftrag; wir werden entsprechend im Verhältnis des Netto-Fakturenwertes der Ware zum Nettofakturenwert der zu be- oder verarbeitenden Ware Miteigentümer der so entstandenen Sache, diese dient als Vorbehaltsware zur Sicherstellung unserer Ansprüche im oben genannten Sinne.

2. Bei Verarbeitung / Vermischung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Besteller gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass unser Miteigentumsanteil an der neuen Sache nunmehr als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingung gilt.

3. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsgang und unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinem Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß dem Abs. 1-3 vereinbart.

Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware insbesondere Verpfändungen und Sicherungsübereignung ist der Besteller nicht berechtigt.

4. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher unserer Ansprüche, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen berechtigten Ansprüche gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten an uns ab.

Auf Verlangen ist der Besteller verpflichtet, uns unverzüglich alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte gegenüber den Kunden des Bestellers erforderlich sind.

5. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller nach Vereinbarung gemäß Abs. 2. oder Abs. 3. zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gem. Abs. 4 nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware.

6. Übersteigt der Wert der uns entstehenden Sicherheiten unserer Gesamtforderung um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

VII. Pfändung oder Beschlagnahme von Vorbehaltsware

1. Pfändung oder Beschlagnahme von Vorbehaltsware sind uns unverzüglich anzuzeigen.

Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Falle zu Lasten des Bestellers, soweit sie nicht von Dritten getragen werden.

2. Falls wir nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von unserem Eigentumsvorbehaltsrecht durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch machen, sind wir berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen.

Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu dem vereinbarten Lieferpreis.

Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn bleiben vorbehalten.

VIII. Mängelansprüche

1. Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

In allen Fällen unberührt bleibt die gesetzliche Sondervorschrift bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferanten) gem. §§ 478, 479 BGB.

2. Grundlage unserer Mangelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung.

Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware, gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Beschreibung vom Besteller, vom Hersteller oder von uns stammt.

3. Soweit eine Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht.

Für öffentliche Äußerung des Herstellers oder sonstiger Dritter (zum Beispiel Werbeaussage) übernehmen wir jedoch keine Haftung.

4. Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seine gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist.

Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen.

Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.

Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Besteller offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung anzuzeigen; wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.

Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und / oder Mängelanzeige ist unsere Haftung für nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

5. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten.

Unser Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweilen, bleibt unberührt.

6. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt.

Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

7. Der Besteller hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben.

Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

8. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt.

Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Bestellers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Besteller ersetzt verlangen.

In dringenden Fällen, zum Beispiel bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden hat der Besteller das Recht den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendung zu verlangen.

Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher zu benachrichtigen.

Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

9. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Besteller vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

10. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz für die Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von IX und ist im Übrigen ausgeschlossen.

IX. Sonstige Haftung

1. Soweit sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmung nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägig gesetzlichen Vorschriften.

2. Auf Schadensersatz haften wir gleich aus welchem Rechtsgrund bei vorsätzlicher und grober Fahrlässigkeit.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körper oder der Gesundheit
- b) für Schäden aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf; im diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben.

Das gleiche gilt für Ansprüche des Bestellers nach Produkthaftungsgesetz.

4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben.

Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gem. § 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

X. Verjährung

Abweichend von der Allgemeinen gesetzlichen Regelungen beträgt die Allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängel ein Jahr ab Lieferung.

Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist würde im Einzelfall zu einer kürzen Verjährung führen.

Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt.

Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Bestellers gem. IX ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

XI. Rechtsfall und Gerichtsstand

1. Für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen Rechtsordnung, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Voraussetzung und Wirkung des Eigentumsvorbehalts gem. VI unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache soweit danach die getroffene Rechtswahl zu Gunsten des Deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

2. Ist der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Bünde.

Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben.